

V ZB 59/55**B e s c h l u ß**
-----**In der Vertragshilfesache****der Frau Elsa R [REDACTED] geb. F [REDACTED] in B [REDACTED]****Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,****- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -****g e g e n****den Gastwirt Heinrich R [REDACTED] in B [REDACTED] Kreis
B [REDACTED],****Antragsteller und Beschwerdegegner,****- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -****wegen Stundung eines Grundschuldkapitals**

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 13. Januar 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Oechßler, Dr. Piepenbrock und Dr. Großmann beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 14. Oktober 1955 - mit Ausnahme der Wertfestsetzung - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwerde wird auf 500 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Parteien waren 33 Jahre miteinander verheiratet. Ihre Ehe ist im Jahre 1949 aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden. Die Antragsgegnerin erhält vom Antragsteller, der wieder verheiratet ist, eine Unterhaltsrente von 45 DM monatlich.

Der Antragsteller ist Eigentümer des im Grundbuch von H. Bd. Bl. 30 eingetragenen Grundbesitzes in Größe von 0,2748 ha, auf dem eine Gastwirtschaft betrieben wird. Der Einheitswert beträgt 14 500 DM. Der Grundbesitz ist in Abteilung III Nr 9, 10 und 11 des Grundbuchs mit Hypotheken von insgesamt 1921,55 RM belastet. Unter Nr 18 steht seit dem 8. Dezember 1930 zugunsten der Antragsgegnerin eine Grundschuld von 7 000 RM eingetragen, die an die Stelle einer am 2. Juli 1929 eingetragenen Arresthypothek in Höhe von 9 950 RM, von der am 16. Januar 1930 ein Teilbetrag von 2 950 RM gelöscht wurde, getreten ist, nach Löschung eines Teilbetrages von 300 RM im Jahre 1942 noch in Höhe von 6 700 RM fortbestand und im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt ist. Ein Teilbetrag von 655,25 DM ist an den Rechtsanwalt W. in I. abgetreten, so daß die Grundschuld der Antragsgegnerin noch in Höhe von 6 044,75 DM zusteht. Die Grundschuld stammt aus der Auseinandersetzung über das eingebrachte Gut der Antragsgegnerin. Eine unter Nr. 21 für die Antragsgegnerin eingetragene Darlehnshypothek von 4 200 RM ist auf 420 DM umgestellt. Zwei weitere Grundschulden in Höhe von 1500 und 3000 DM sind für die Spar- und Darlehnskasse Burgdorf eingetragen, deren Forderung 3289,46 DM beträgt. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Hildesheim vom 21. Dezember 1954 ist der Antragsteller verur-

- 3 -

teilt worden, an die Antragsgegnerin 6044,75 DM und 420 DM nebst Zinsen zu zahlen und wegen dieser Forderungen die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld Nr 18 und der Hypothek Nr 21 in die belasteten Grundstücke zu dulden. Die Antragsgegnerin betreibt aus dem Urteil die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes.

Der Antragsteller hat mit der Begründung, daß er aus seiner Gastwirtschaft nur einen geringen Ertrag erziele und deshalb zur Zahlung des Grundschuld- und Hypothekenskapitals nicht in der Lage sei, im Wege der Vertragshilfe beantragt, ihm nachzulassen, das geschuldete Kapital in monatlichen Raten von 100 DM oder in sonst angemessener Weise abzutragen, hilfsweise das Grundschuldkapital auf die Hälfte herabzusetzen. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung dieser Anträge gebeten, weil sie dringend auf das Geld angewiesen sei, um sich in irgendeiner Weise eine Existenz zu gründen, insbesondere das Kapital gewinnbringend anzulegen, während der Antragsteller eine gutgehende Gastwirtschaft habe und sich mit Leichtigkeit einen Kredit verschaffen oder eine Umbeleihung vornehmen könne.

Das Landgericht hat unter Zurückweisung der weitergehenden Anträge das Grundschuldkapital hinsichtlich eines Betrages von 2000 DM bis zum 31. August 1956 und hinsichtlich eines weiteren Betrages von 2000 DM bis zum 31. August 1957 gestundet und diese Stundung auch auf die entsprechende Verpflichtung des Antragstellers aus dem obengenannten Urteil ausgesprochen. Das Landgericht hält die Voraussetzungen für eine Stundung der Darlehnsforderung und eine Herabsetzung des Grundschuldkapitals (§ 1 Abs 3 und 4 VHG) nicht für gegeben, dagegen eine teilweise Stundung des Grundschuldkapitals im Interesse beider Parteien für gerechtfertigt. Es führt dazu aus, der Antragsteller sei



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zwar der zweimaligen Aufforderung zur Offenlegung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nur unzureichend nachgekommen. Dies finde jedoch zum Teil seine Erklärung darin, daß der Antragsteller schwer erkrankt sei, so daß ihm nunmehr Befreiung von weiteren Angaben bewilligt worden sei. Es sei nicht anzunehmen, daß der Antragsteller das Grundschuldkapital in voller Höhe aus den laufenden Einnahmen zahlen könne. Die Antragsgegnerin habe durch ihr im Ehescheidungsprozeß erwiesenes früheres Verhalten mitverursacht, daß die Gastwirtschaft nicht besser floriere. Eine Unbeleihung sollte allerdings dem Antragsteller bei der recht guten Rangstelle der Grundschuld wohl möglich sein. Es sei aber durchaus zweifelhaft, ob der Antragsteller einen anderweitigen mittelfristigen Kredit erhalten würde, auf den er angewiesen sei. Den Interessen beider Parteien werde durch eine teilweise Stundung gedient. Der Antragsgegnerin verbleibe außer ihren Zinsforderungen und außer der Forderung aus der Hypothek Nr 21 eine fällige Kapitalforderung von 2044,75 DM, die zunächst für ihre Bedürfnisse genügen müsse.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Es hat sich den Ausführungen des Landgerichts angeschlossen und hinzugefügt, es sei nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich, inwiefern die Antragsgegnerin den Kapitalbetrag günstiger anlegen könne. Sie selbst habe sich in erster Instanz der Möglichkeit einer ratenweisen Tilgung der Schuld nicht verschlossen. Im übrigen rechtfertige auch die Entstehung der Schuld nach den gesamten, dem Senat aus anderen Verfahren bekannten Umständen eine gewisse Rücksichtnahme auf den Antragsteller.

Die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin, die gemäß § 18 Abs 3 VHG zulässig ist, muß zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen.

Gegenstand der Prüfung ist die Entscheidung über den Antrag des Schuldners auf Stundung des Grundschuldkapitals, die nach § 1 Abs 1 VHG davon abhängt, ob und inwieweit die fristgemäße Leistung dem Antragsteller bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile zugemutet werden kann. Bei der hiernach gebotenen Interessenabwägung handelt es sich um eine dem Tatrichter obliegende Ermessensentscheidung, die, da die sofortige weitere Beschwerde nur auf eine Gesetzesverletzung gestützt werden kann (§ 18 Abs 3 VHG in Verbindung mit § 27 FGG), nur in beschränktem Umfang einer Nachprüfung durch das Gericht der weiteren Beschwerde unterliegt. Eine Ermessensentscheidung kann, soweit kein Ermessensmißbrauch vorliegt, lediglich daraufhin nachgeprüft werden, ob Verfahrensvorschriften verletzt sind oder der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt oder erschöpfend gewürdigt ist. In letzterer Hinsicht gibt der angefochtene Beschluß Anlaß zu Bedenken.

Der Antragsteller ist der Verpflichtung zur Offenlegung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nach § 9 Abs 1 und 2 VHG, wie schon das Landgericht ausgeführt hat, nur unzureichend nachgekommen. Das Landgericht führt dies teilweise auf die Erkrankung des Antragstellers zurück. Es hat deshalb dem Schuldner gemäß § 9 Abs 3 VHG Befreiung von weiteren Angaben bewilligt. Das Beschwerdegericht hat dies ohne Begründung gebilligt, so daß nicht erkennbar ist, ob das Beschwerdegericht sich der Tatsache bewußt gewesen ist, daß die Krankheit des Antragstellers nur einen vorübergehenden Hinderungsgrund bilden konnte, daß

der Antragsteller für die Jahre 1953 und 1954 überhaupt noch keine "Überschußrechnung" eingereicht hatte und der mit Schriftsatz vom 6. August 1955 überreichte sehr summarisch gehaltene "Status" sich nur auf die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu diesem Zeitpunkt bezog. Die Befreiung des Antragstellers von der Offenlegungspflicht entbehrt deshalb der ausreichenden Begründung, zumal da das Landgericht das Verhalten des Antragstellers nur teilweise mit seiner Krankheit entschuldigt hat. Unabhängig hiervon hat das Gericht auf Grund der ihm obliegenden Amtsprüfung (§ 8 VHG, § 12 FGG) im Rahmen des Sachvortrags der Beteiligten die notwendigen Ermittlungen anzustellen, indem es auf eine Ergänzung des tatsächlichen Vorbringens hinwirkt, Auskünfte einholt und die sonst erforderlichen Beweise erhebt, um so eine einwandfreie Grundlage für seine Entscheidung zu gewinnen. Die bisherigen Feststellungen reichen zu einer abschließenden Beurteilung nicht aus.

Das Oberlandesgericht hat mit Rücksicht darauf, daß die Antragsgegnerin in erster Instanz erklärt hat, sie sei unter Umständen mit einer ratenweisen Tilgung der Schuld einverstanden, geglaubt, den Interessen der Antragsgegnerin durch eine teilweise Stundung der Schuld genügend Rechnung getragen zu haben, jedoch das Vorbringen der Antragsgegnerin im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht hinreichend berücksichtigt. Die Antragsgegnerin hat nämlich wiederholt geltend gemacht, sie lege Wert darauf, die ganze Summe zu bekommen, weil sie einen größeren Geldbetrag eher gewinnbringend anlegen könne als in Abständen gezahlte kleinere Beträge, die in der Regel mitverbraucht würden. Dieser Gesichtspunkt verdient Beachtung im Rahmen der Interessenabwägung. Die

Tatsache, daß die Antragsgegnerin bisher keine näheren Angaben darüber gemacht hat, in welcher Weise sie das Kapital anlegen will, kann dabei nicht entscheidend sein. Die Art der Verwendung der Schuldsumme muß hier der Entschlieung der Antragsgegnerin vorbehalten bleiben, die unter Umstnden auch gezwungen sein wird, das Kapital selbst fr ihren Lebensunterhalt zu verwenden.

Auf Grund der Abwgung der Interessen und der Lage beider Teile ist auf seiten des Schuldners die Zumutbarkeit der Leistung zu prfen. Auf die Behauptung der Antragsgegnerin hin, die Hrke-Brauerei sei bereit, dem Antragsteller sofort mehrere tausend DM zur Verfgung zu stellen, hat das Landgericht mit Rcksicht auf die recht gute Rangstelle der Grundschild eine Umbeleihung in Erwgung gezogen, aber die Erlangung eines mittelfristigen Kredites durch den Antragsteller als zweifelhaft bezeichnet. Das Beschwerdegericht hat zu dieser Frage keine Stellung genommen, obwohl die Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren sich fr die Behauptung, da der Antragsteller sofort 3000 DM bekommen knne, auf eine Auskunft der Hrke-Brauerei berufen hatte. Wenn der Antragsteller einen Kredit aufnehmen kann, so wird dieser Umstand fr die Frage, in welcher Hhe dem Antragsteller eine Zahlung zuzumuten und inwieweit ihm noch eine Stundung zu bewilligen ist, von wesentlicher Bedeutung sein. Ferner wird auch zu prfen sein, weshalb der Antragsteller, obwohl er sich bereit erklrt hat, die Schuld in monatlichen Raten von 100 DM abzutragen (vgl. Schriftsatz vom 12. Mai 1954), bisher, wie die Antragsgegnerin vortrgt, berhaupt noch keine Zahlungen geleistet hat. Da fr die Beurteilung der Sachstand im Zeitpunkt der Entscheidung, im Rechtsmittelverfahren der Entscheidung des Beschwerde-

gerichts maßgebend ist (vgl. BGHZ 14, 398), wird auch festzustellen sein, welche Einnahmen der Antragsteller, dessen bisherige Angaben sich auf die Jahre 1951 und 1952 beschränkt haben, in den folgenden Jahren gehabt hat. Gegenüber der Auffassung des Beschwerdegerichts, daß eine gewisse Rücksicht auf den Antragsteller gerechtfertigt sei, mag - abgesehen davon, daß die Gründe für eine solche Rücksichtnahme nicht klar ersichtlich sind - darauf hingewiesen werden, daß für die Interessenabwägung nach § 1 VHG lediglich wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sein dürfen.

Da der Sachverhalt somit noch einer weiteren Aufklärung bedarf, mußte die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses - mit Ausnahme der unanfechtbaren Wertfestsetzung (§ 19 Abs 7 VHG) - zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 19 Abs 7 Satz 2 VHG, §§ 123, 24 KostO.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Oechsler
Dr. Piepenbrock Dr. Großmann